Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Leichenschauordnung vom 10. Julis 1851

urn:nbn:de:bsz:31-217873

Visual Library

Leichenschauordnung

vom 10. Juli 1851.

Nachdem die Leichenschauordnung vom Jahre 1822 mehrfache Abänderungen erlitten hat und neuerdings einer Revision unterworfen worden ist, bringen wir dieselbe mit Genehmigung des großherzoglichen Staatsministeriums in der neuen Fassung zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Für eine jede Gemeinde ist ein eigener Leichenschauer zu bestellen. In Städten, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, wird das Leichenschaugeschäft unter zwei oder mehr Personen getheilt. In zerstreuten Zinken und langen Thälern sind je nach Bedürfniß zwei und mehr Leichenschauer zu ernennen.

In Militär- und Civilspitälern kann die vorgesetzte Behörde auch einem Angestellten der Anstalt die Leichenschau übertragen, welchem sodann alle dem Leichenschauer obliegenden Pflichten, auch die Ausfertigung der Sterb- und Leichenschauscheine, obliegen.

§. 2.

Zum Leichenschauer kann jeder unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Mann bestellt werden.

Wo eine Stelle frei wird, haben die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten eine geeignete Person vorzuschlagen, welche, wenn sie für tauglich befunden wird, von dem Amt und Physikat bestätigt wird.

Schullehrer können nicht Leichenschauer sein.

§. 3.

Dem angehenden Leichenschauer ist, ehe er sein Amt antritt, durch das Physikat ein faßlicher mündlicher Unterricht über Dasjenige zu ertheilen, was ihm nach Maßgabe der Instruktion zu wissen nothwendig ist. Derselbe ist sofort zu prüfen, und das Prüfungsresultat zu den Akten zu nehmen.

Der Leichenschauer erhält sodann die gedruckte Instruktion, welche ihm seine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen bezeichnet und insbesondere sein Benehmen bei Vornahme der Leichenschau vorschreibt.

Auf diese Instruktion ist er durch das Amt handgelübdlich zu verpflichten.

§. 4.

Von dem erfolgten Tode eines Menschen ist der Leichenschauer durch die Angehörigen ungesäumt zu benachrichtigen. Ehe derselbe eingetroffen ist, darf der Leichnam weder in seiner Lage und Bedeckung, oder in seinem Anzuge verändert, noch gewaschen, mithin auch nicht, wo dies üblich ist, in ein Leichenhaus gebracht werden.

Auch die Frühgeburten hat der Leichenschauer zu besichtigen und ist er von solchen stets in Kenntniß zu setzen.

Anmerkung. Haben unreif zur Welt gelangte Kinder (Frühgeburten) die Größe eines badischen Fußes (1/2 Elle) erreicht, so sind sie von dem Leichenschauer zu besichtigen, und dürfen ohne seine Erlaubniß nicht beerdigt werden. (Erl. der San.-Comm. vom 4. Febr. 1854 Nr. 408.)

§. 5.

Der Leichenschauer begibt sich nach erhaltener Anzeige, sei es bei Tag oder Nacht, sogleich in das Sterbhaus und erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausging, nach der Dauer derselben, nach den Personen, welche den Gestorbenen ärztlich behandelten, oder die ihm den Gebrauch der Arzneien anriethen, so wie auch nach etwa vorhandenen besonderen Umständen, welche sich vor und während der Krankheit und bei dem Tode ereigneten. Er

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besichtigt sofort den Leichnam genau und wenn er nichts bemerkt, was an dem vorhandenen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er an, wann der Todte aus dem Sterbebette genommen, und was hinsichtlich der Behandlung desselben bis zur Beerdigung überhaupt beachtet werden soll.

Ist eine Person plötzlich, ohne vorhergegangene sichtliche Krankheit oder nach ungewöhnlich kurzer Dauer derselben verschieden, so ist die Aufmerksamkeit bei Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln. Findet der Leichenschauer Spuren von Vergiftung oder Verwundung, überhaupt Zeichen eines gewaltsam erfolgten Todes, so hat derselbe seine Beobachtung dem Ortsvorgesetzten mitzutheilen, welcher sofort die weiteren, von dem Gesetze vorgeschriebenen Wege einzuschlagen hat. Beides ist jedoch unter Wahrung des Geheimnisses zu vollziehen.

Ist auch nur der geringste Grund vorhanden, die Gewißheit des vorhandenen Todes zu bezweifeln, so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruktion näher angegebenen Hülfsmitteln zu machen und ist Alles hinwegzuräumen, was in irgend einer Weise entgegen wirken könnte. Zugleich ist in kürzester Frist ein Arzt herbeizurufen.

§. 6.

Bei diesem ersten Besuche beantwortet der Leichenschauer schriftlich die auf dem Sterbschein (Tabelle Nr. I.) befindlichen Fragen und bestimmt die muthmaßliche Beerdigungszeit des besichtigten Leichnams.

Dieser Sterbschein wird sofort dem Pfarramte übergeben.

In Orten, wo der behandelnde Arzt wohnt, ist der Sterbschein zuvor demselben einzuhändigen, welcher sofort die Art der Krankheit und seinen Namen in die betreffenden Rubriken einträgt. Diese Angaben benützt der Leichenschauer bei dem Eintrag in sein Register.

§. 7.

Die Beerdigungszeit wird von dem Leichenschauer auf 48 Stunden nach erfolgtem Hinscheiden festgesetzt. Wenn das Ende der 48stündigen Frist zur späten Nachtzeit eintritt, so findet die Beerdigung erst am kommenden Morgen statt.

Diese Frist ist zu verlängern:

a. Wenn der eingetretene wirkliche Tod noch zweifelhaft ist. In diesem Falle muß ein Arzt herbeigerufen werden.

b. Wenn die Angehörigen ein Hinausschieben der Beerdigungszeit wünschen. Dieses Hinausschieben ist indessen nur dann zu gestatten, wenn weder der Tod durch ein ansteckendes Uebel herbeigeführt wurde, noch an dem Leichnam erhebliche Fortschritte der Verwesung zu bemerken sind.

Umgekehrt kann die Beerdigungsfrist abgekürzt werden:

a. Wenn ein Kind mit den Zeichen der Fäulniß zur Welt gelangt. Die Beerdigung kann in diesem Falle schon nach Ablauf von 12 Stunden stattfinden, wenn ein bestätigendes Zeugniß des Arztes oder der Hebamme beigebracht wird.

b. Wenn der Raum, in welchem der Todte aufbewahrt wird, der Familie unentbehrlich ist, zumal wenn noch andere Kranke vorhanden sind. Ein ärztliches und im Fall der Noth ein pfarramtliches Zeugniß muß dieß bestätigen.

Anmerkung. Den Pfarrern kommt nur die Befugniß zu, in ganz außerordentlichen, höchst selten vorkommenden Fällen frühere Beerdigungen zu gestatten, wenn nämlich die Verwesung sehr schnell und in einem solchen Grade eintritt, daß ohne Nachtheil für die Gesundheit der Lebenden die Einholung eines ärztlichen Erlaubnißscheines nicht mehr abgewartet werden kann. In diesem Falle muß aber der Pfarrer die Leiche besichtigen, und in einem auszustellenden Schein die Begründung einer solchen außergewöhnlichen Anordnung niederlegen. (Erl. der San.-Comm. vom 25. Juni 1851 Nr. 1989.)

c. Wenn der Tod durch Blattern oder eine andere ansteckende Krankheit herbeigeführt ist, falls ein ärztliches Zeugniß dieß bestätigt.

d. Wenn die Fäulniß ungewöhnliche Fortschritte macht, und dieser Umstand von ärztlicher oder pfarramtlicher Seite bezeugt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den unter b., c. und d. angeführten Fällen darf die Beerdigung nicht vor der dreißigsten Stunde nach erfolgtem Hinscheiden geschehen.

e. Wenn der Leichnam geöffnet worden ist, steht der sofortigen Beerdigung kein weiteres Hinderniß entgegen. Der Leichenschauer hat, daß dieß geschehen ist, in dem Leichenschauschein und dem Leichenschauregister zu bemerken.

f. Dem Leichenschauer ist gestattet, dann die Beerdigungszeit, jedoch höchstens um zwei Stunden, früher anzusetzen, wenn der Ablauf der 48stündigen Frist in den Anfang der Nacht fällt oder sonstige Umstände diese Abkürzung wünschenswerth machen.

§. 8.

Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Leichenschauer zum zweiten Male in das Sterbhaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden sind und untersucht sodann den Todten nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den Leichenschauschein (Tabelle Nr. II.) aus, welcher sogleich dem betreffenden Pfarramte zugeschickt wird.

Ist der erfolgte Tod immer noch zweifelhaft, so ist die Beerdigung auf längere oder kürzere Zeit zu verschieben, das Pfarramt zu benachrichtigen und ein Arzt zu rufen.

§. 9.

Das Oeffnen des Sarges vor der Einsenkung in die Erde ist nur dann zu gestatten, wenn die Anverwandten dieß wünschen und unter jeder Bedingung zu versagen, wenn der Gestorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, oder entstellt ist, oder die Fäulniß bereits große Fortschritte gemacht hat.

Der Leichenschauer hat darauf zu sehen, daß die Särge der Israeliten in ihren Fugen gut verkittet sind und wenn dieses zur Erreichung des Zwecks nicht genügt, zu bestimmen, daß der Sarg mit einem gut schließenden Uebersarge versehen wird.

§. 10.

Bei Israeliten sind die betreffenden Leichenschauscheine der Ortspolizeibehörde zuzustellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden.

§. 11.

Der Leichenschauer trägt sämmtliche ihm vorgekommenen Leichenbesichtigungen in das von ihm geführte Register (Tabelle III.) ein und übersendet eine Abschrift hievon am Schlusse eines jeden Monats dem Physikate.

§. 12.

Ohne die vorschriftmäßig ausgefertigten Sterb- und Leichenschauscheine erhalten zu haben, ist dem Geistlichen nicht gestattet, einen Gestorbenen zu beerdigen. Auch darf derselbe ohne Bewilligung des Leichenschauers die festgesetzte Beerdigungsstunde nicht abändern.

§. 13.

Das Pfarramt übersendet dem Physikate am Ende eines jeden Monats ein nach Tabelle IV. ausgefertigtes Verzeichniß der Gestorbenen und die zu diesem Monat gehörigen Sterb- und Leichenschauscheine.

§. 14.

Die monatlich einkommenden Register der Leichenschauer und Pfarrämter sind von dem Physikate genau zu durchgehen und die darin befindlichen Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von allem, was in dieser Beziehung zur Belehrung und Zurechtweisung oder durch Benehmen mit dem Amte geschah, ist jährlich, vor Ende Februars, ein umfassender Bericht an die Sanitätscommission zu erstatten. Diesem Berichte sind insbesondere spezielle Verzeichnisse beizulegen:

a. Ueber diejenigen Fälle, in welchen die Beerdigungsfrist abgekürzt worden ist. Hiebei ist anzugeben, um wie viel die Beerdigung früher stattgefunden hat. Auch sind die ärztlichen ꝛc. Erlaubnißscheine beizulegen.

b. Ueber die Fälle, in welchen die Leichenschau in anderer Beziehung für mangelhaft befunden worden ist, mit Anführung des Grundes.

c. Ueber die Fälle, in welchen Gestorbene durch unberechtigte Personen arzneilich behandelt worden sind, mit Angabe, was gegen letztere von Seiten des Physikats geschehen ist.

In diesen speziellen Verzeichnissen sind der Ort und die Nummer des pfarramtlichen Verzeichnisses der Gestorbenen (Tabelle V) jeweils anzugeben.

§. 15.

Das Physikat übersendet der Sanitätscommission ferner jährlich eine aus den Leichenschauregistern (Tabelle III.) und den pfarramtlichen Tabellen (Nr. IV.) zusammengestellte, dem Formular V. entsprechende, das ganze Jahr umfassende Liste, welche nach Ortschaften getrennt und nach der Zeitfolge des erfolgten Todes geordnet ist.

Anmerkung. Das spezielle Verzeichniß der Gestorbenen (Tabelle V.) ist in der Art zu trennen, daß für jede politische Gemeinde ein besonderes Blatt oder Bogen zu verwenden ist. (Erlaß der San.-Comm. vom 15. Februar 1854 Nr. 526).

Ehe diese Liste angelegt wird, haben die in dem Leichenschauregister genannten Aerzte, sofern dies nicht schon auf dem Sterbschein geschehen ist, die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, eigenhändig einzuzeichnen.

Die Leichenschauregister sind diesem Berichte beizulegen. Nach genommener Einsicht werden dieselben an das Physikat zurückgesendet und von diesem nach dreijährigem Aufbewahren vernichtet.

Anmerkung 1. Die aus Gemeinde- oder andern Mitteln unterstützten Armen sind in der Rubrik „Erwerbszweig" als arm zu bezeichnen. (Erlaß der San.-Comm. vom 15. Februar 1854 Nr. 526.)

Anmerkung 2. Bei in Spitälern, Pfründehäusern ꝛc. Gestorbenen ist der Name des Spitals, nicht der des behandelnden Arztes zu nennen. (Erlaß der San.-Comm. vom 15. Februar 1854 Nr. 526.)

§. 16.

Aus diesem speziellen Register der Gestorbenen und aus den pfarramtlichen Notizen werden von dem Physikate zuletzt die nach dem Formular VI. und VII. eingerichteten Tabellen ortsweise ausgefüllt und dem Leichenschauberichte beigelegt.

Anmerkung 1. Zu den Gebornen und Gestorbenen der Tabelle VI. sind stets die Todtgebornen hinzuzurechnen.

Anmerkung 2. In die Rubrik „plötzlich oder schnell Gestorbene" der Tabelle VII. sind nicht aufzunehmen: Unglücksfälle, Selbstmörder, Wöchnerinnen, an Cholera Gestorbene und Kinder unter 1 Jahr. Die Krankheit darf keinen vollen Tag gedauert haben.

§. 17.

Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams und für Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins eine Vergütung von 24 Kreuzern.

Anmerkung 1. Die Leichenschauer haben außerdem noch 2 Kreuzer für Impressen zu beziehen. (Erlaß des Min. des Innern vom 3. Januar 1823 Nr. 115 — wiederholt 30. März 1855).

Anmerkung 2. Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1853 Nr. 10,246 wurden die Bezirksämter ermächtigt, die dem Leichenschauer gebührende Vergütung, falls die Leichenschau in über eine Viertelstunde entlegenen, zur Gemeinde gehörigen Häusern oder Zinken vorzunehmen ist, nach vorherigem Benehmen mit dem Physikate bis zu 48 Kreuzer zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nämliche Kasse, welche bei Armen u. s. w. die Anschaffung des Sarges und die übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch die Leichenschaugebühr zu bezahlen.

§. 18.

Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeltlich zu geschehen. Geschieht jedoch behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen außerhalb des Wohnorts des Arztes, so hat dieser nach der Medizinaltaxordnung seine Diäten und Gebühren anzurechnen.

§. 19.

Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter, Physikate und Ortsvorgesetzten haben über den pünktlichen Vollzug der Leichenschau strenge zu wachen.

Uebertretungen sind nach Umständen mit Verweis, oder mit Geld- und Gefängnißstrafen ernstlich zu ahnden.

Carlsruhe, den 10. Juli 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

vdt. Behaghel.

Tabelle I.

Sterbschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname, Alter des Gestorbenen.
2. Stand und Gewerbe des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.
4. Monat, Tag und Stunde des Todes.
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Muthmaßliche Beerdigungszeit.
7. Art der Krankheit oder sonstige Todesart.
8. Name des behandelnden Arztes.
9. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.